

Theo Förch GmbH & Co. KG

Hinweisgeber Richtlinie

Einleitung

Die Theo Förch GmbH & Co. KG (**FÖRCH**) ist ein führendes Direktvertriebsunternehmen für Werkstattbedarf, Montage- und Befestigungsartikel in Handwerk und Industrie.

FÖRCH hat sich zu einer ehrlichen und integren Geschäftsführung verpflichtet. Wir erwarten von unserer gesamten Belegschaft und unseren Lieferanten die Einhaltung hoher Standards. Jedes verdächtige Fehlverhalten sollte so schnell wie möglich gemeldet werden. Ziel dieser Regelung ist insbesondere die Aufdeckung von Regelverstößen und strafbaren Handlungen sowie mit Bußgeld belegten Verstößen, soweit sie dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder Rechten der FÖRCH Beschäftigten oder Mitarbeitern unserer Lieferanten dienen, die sonst möglicherweise verborgen bleiben. Durch die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Hinweisen wird gewährleistet, dass es für Hinweisgeber keinerlei Nachteile und Konsequenzen hat, wenn sie einen Verstoß nach bestem Wissen und Gewissen melden.

1. Was versteht man unter Hinweisgebenden?

Hinweisgebende sind Personen, die mit einer Meldung helfen Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser geschäftliches Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, missbräuchlichen und kriminelle Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen ein.

2. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen mit der digitalen Hinweisgeber-Lösung des Anbieters DILICoMan zu erfassen. Lesen kann die Meldungen zunächst bei relevanten Hinweisen ausschließlich Herr Stephen Baur, der den Compliance Beauftragten, Herr Andreas Pescht, („interner Verantwortlicher“) informiert.

Der interne Verantwortliche hat die Aufgabe, die notwendigen Prozesse zur Aufklärung von Hinweisen in die Wege zu leiten. Er wird so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, der Geschäftsführung/-leitung vorschlagen, welche Maßnahmen bei einem nicht akzeptablen Verhalten zu ergreifen sind.

3. Schutz und Unterstützung für Hinweisgebende

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgebende unterstützen, die unter Punkt 1 beschriebenen Vorkommnisse zu melden, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen sollten.

Hinweisgebende sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie solche Vorkommnisse gemeldet haben. Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend, die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Führungskraft, informieren. Sollte die Angelegenheit damit

nicht gelöst sein, ist eine förmliche Beschwerde einzureichen.

Hinweisgebende dürfen weder bedroht noch darf in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. In bestimmten Fällen haben Hinweisgebende auch das Recht zur Schadenersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollte umgekehrt festgestellt werden, dass Hinweisgebende bewusst falsche Anschuldigungen erhoben haben oder weil ihnen dies persönliche Vorteile verschaffen sollte, müssen auch sie mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

4. Wie funktioniert das im Detail?

4.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit dem externen Anbieter DILICOMan eine Weblösung eingerichtet, wo jeder Mitarbeitende, Geschäftspartner (Dienstleister, Lieferant, etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung aber auch anonym melden kann und die wie folgt lauten:

Über den Link: <https://www.foerch.de/compliance> können Sie Ihren Hinweis abgeben.

Jedem Hinweis wird sorgfältig nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung erneut melden (über das Web), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind.

Der interne Verantwortliche wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstößes sowie ggf. des/der Namen/s, der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en, dokumentieren. Sofern der Hinweisgebende eine Kontaktadresse mitgeteilt hat, wird der interne Verantwortliche ihm binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln.

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert werden, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der interne Verantwortliche unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

4.2 Berichtspflicht

Der interne Verantwortliche wird jede eingegangene Meldung mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Meldung mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstößes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft

gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsleitern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Compliance-Beauftragten über die einzuleitenden Schritte (z. B. Erstattung einer Strafanzeige etc.).

4.3 Hinweise gegen den internen Verantwortlichen

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen eine der internen Verantwortlichen selbst richtet, kann der Hinweisgebende seine Beschwerde in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.